Abschnitt 2 - Energiewende [Artikel 1 Klimaschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesklimaschutzgesetz – LKSG M-V)]

Antragsteller*in: BUND

Änderungsantrag zu A3

Von Zeile 755 bis 757:
erneuerbaren Energien mit einer Nennleistung von mindestens 50 MW sollen so ~~betrieben~~dimensioniert und platziert werden, dass die bei der Elektrolyse entstehende Abwärme in Wärmenetze eingespeist werden kann und die dafür benötigten Wassermengen vorhanden sind.

Von Zeile 759 bis 761 einfügen:
auf die Schaffung ausreichender Leitungs- und Speicherkapazitäten für Wasserstoff, insbesondere unter Verwendung des vorhandenden Gasnetzes zu dessen Untergrundspeicherung, in Mecklenburg-Vorpommern hin.